



T O G G E N B U R G

STATUTEN

I. Sitz und Zweck

Art. 1

Die Schweizerische Volkspartei Nesslau-Krummenau (SVP Nesslau-Krummenau) bildet gemäss Artikel 60 ff des ZGB einen Verein mit Sitz in der Gemeinde Nesslau-Krummenau. Die SVP Nesslau-Krummenau ist Mitglied der Schweizerischen Volkspartei des Kantons St.Gallen.

Art. 2

Die SVP Nesslau-Krummenau setzt sich in ihrem Tätigkeitsgebiet für die Verwirklichung der politischen Ziele und Grundsätze der Schweizerischen Volkspartei ein. Die Partei vertritt im übrigen die in Programmen und Richtlinien festgelegten Grundsätze der Schweizerischen Volkspartei des Kantons St.Gallen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft steht natürlichen Personen, die das Schweizer Bürgerrecht besitzen, das 16. Altersjahr zurückgelegt und in einer Gemeinde des Kantons St.Gallen Wohnsitz haben offen. Über die Aufnahme von Mitgliedern in die Partei entscheidet der Vorstand.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes der SVP Nesslau-Krummenau nach Anhören des betroffenen Mitgliedes. Gegen den Beschluss des Parteivorstandes der SVP Nesslau-Krummenau kann innert zehn Tagen nach seiner Eröffnung an die Parteiversammlung Rekurs erhoben werden. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

Art. 5

Sämtliche Mutationen im Mitglieder Stamm sind der Kreispartei Toggenburg zu melden. Diese ist für die Weiterleitung an die Kantonalpartei zuständig.

III. Organisation

Art. 6

Die Organe der Ortspartei sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

Art. 7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SVP Nesslau-Krummenau. Ihr stehen die Befugnisse gemäss ZGB Art. 64 und 65 zu. Zutritt haben alle Parteimitglieder. Der Vorstand ist Ihr gegenüber verantwortlich.

Sie ist zuständig für:

1. Wahl des Ortspartei-Vorstandes und des Ortsparteipräsidenten
2. Wahl von drei Rechnungsrevisoren
3. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets
4. Nominierung von Kandidaten für öffentliche Ämter in der Gemeinde
5. Wahlvorschläge zuhanden der Kreispartei
6. Anträge der Mitglieder
7. Erlass und Revisionen der Statuten

Art. 8

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Er hat die Einberufung in jedem Fall vorzunehmen, wo dies zur Erreichung des Parteizwecks notwendig erscheint und ferner dann, wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In letzterem Fall hat der Vorstand dem betreffenden Begehren innert einer Frist von 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 9

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Vorbehältlich anderslautender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen gilt jener Beschluss bzw. jene Wahl als zustandegekommen, welche(r) am meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfaches Mehr). Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser es wird von einem einfachen Mehr der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit gibt der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

Art. 10

Der Vorstand, der aus mindestens 5 Mitgliedern besteht, wird von der Generalversammlung gewählt und konstituiert sich, abgesehen vom Präsidenten, selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Aktuar führt bei Sitzungen ein Protokoll. Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt die SVP Nesslau-Krummenau nach aussen und vollzieht die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.

Art. 11

Angelegenheiten, welche die SVP Kreispartei Toggenburg, die SVP des Kantons St.Gallen oder die SVP Schweiz betreffen, sind über die SVP Kreispartei Toggenburg abzuwickeln. Ansprechpartner für den Ortsparteivorstand ist der Kreisparteiivorstand der SVP Toggenburg.

IV. Finanzen

Art. 12

Für sämtliche Verbindlichkeiten der SVP Nesslau-Krummenau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die zur Finanzierung der Ortspartei notwendigen Mittel können beschafft werden durch:

- Mitgliederbeiträge
- Mandatsbeiträge
- Spenden
- Sammlungen etc.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Statutenänderungen

Art 13

Die Statuten der SVP Nesslau-Krummenau können von der Generalversammlung durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

VI. Auflösung der SVP Nesslau- Krummenau

Art. 14

Die Auflösung der SVP Nesslau-Krummenau kann ausschliesslich an einer, eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung mit Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung wird durch den Vorstand vollzogen.

Art. 15

Bei Auflösung der SVP Nesslau- Krummenau ist ein allfälliges vorhandenes Guthaben der SVP Kreispartei Toggenburg zukommen zu lassen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 16

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten sinngemäss die Statuten der Kantonalpartei.

Art. 17

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung und den Kreispartei Vorstand in Kraft.

Genehmigt durch die Generalversammlung am 15. Februar 2002

Der Präsident:

Der Aktuar:

Genehmigt durch den Kreispartei Vorstand am 15. Februar 2002

Der Präsident:

Der Aktuar: